

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT OTTWEILER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1673 vom 11.02.2009 (Amtsbl.S. 1215), hat der Stadtrat am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	23.293.780	EURO
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>26.215.575</u>	EURO
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen	auf	-2.921.795	EURO
2. im Finanzhaushalt mit	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	2.547.900	EURO
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>3.207.500</u>	EURO
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit	auf	-659.600	EURO
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	2.114.244	EURO
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>485.000</u>	EURO
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.629.244	EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 659.600 EURO.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 182.000 EURO.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf 20.000.000 EURO.

§ 5

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 2.921.795 EURO

§ 6

Es gelten die nachstehenden **Hebesätze für die Realsteuern** gemäß der vom Stadtrat am 08.12.2016 beschlossenen Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	-Grundsteuer A-	340	v.H.
	b) für die Grundstücke	-Grundsteuer B-	445	v.H.
2. Gewerbesteuer			450	v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 08.12.2016 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Es gilt der vom Stadtrat am _____ beschlossene Haushaltssanierungsplan.

Ottweiler, den

(Schäfer)
Bürgermeister